

Datum: 16.09.2013 [11:54:46]
Von: "Jens Koeppen, MdB" <jens.koeppen@bundestag.de>
An: charlotte.brand@lsvd.de
Betreff: Wahlprüfsteine - Antwort Jens Koeppen MdB

Lesben- und Schwulenverband Oder per Fax: 030-22 50 22 21

Berlin-Brandenburg e.V. Oder per E-Mail: joerg.steinert@lsvd.de

Kleiststraße 35

10787 Berlin

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2013

Kandidat/in: Jens Koeppen MdB

Partei: CDU

Wahlkreis: 57

1. Ehe für alle

Immer mehr Staaten öffnen die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Dazu gehören Spanien, Belgien, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Kanada, Südafrika, Schweden, Argentinien, Dänemark, Uruguay, Frankreich, Großbritannien und mehrere Bundesstaaten der USA. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für lesbische Bürgerinnen und schwule Bürger real wie symbolisch kein minderes Recht gelten darf. Deutschland darf hier nicht länger zurückstehen. Die Eingetragene Lebenspartnerschaft war eine Übergangsregelung von der Rechtsbsigkeit bis zur vollständigen Gleichstellung. Nun muss die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Bürgerlichen Gesetzbuch folgen. Mit der „Ehe für alle“ werden alle noch bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen beseitigt.

Ggf. Erläuterungen: Der Deutsche Bundestag hat das Ehegattensplitting für homosexuelle Paare beschlossen (Entwurf der schwarz-gelben Koalition). Eingetragene Lebenspartnerschaften werden damit steuerlich der Ehe gleichgesetzt.

2. Volle Anerkennung von Regenbogenfamilien

Regenbogenfamilien sind rechtlich noch immer Familien zweiter Klasse. Besonders im Familienrecht besteht eine eklatante Ungleichbehandlung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Familien. Das geht zu Lasten der Versorgung und Absicherung der Kinder in Regenbogenfamilien. Nach den positiven Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur so genannten Sukzessivadoption und zum Ehegattensplitting, muss nun auch das gemeinsame Adoptionsrecht und das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden.



Auch hinsichtlich der assistierten Reproduktion sowie im Abstammungsrecht müssen gleichgeschlechtliche Paare gleichgestellt werden. Das Recht auf Familiengründung muss für alle gelten. Es gibt keinen sachlichen Grund, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften die Familiengründung durch Adoption oder Insemination generell zu verwehren.

Ggf. Erläuterungen:

3. Gleichheitsartikel im Grundgesetz

Der Gleichheitsartikel des Grundgesetzes muss um ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität ergänzt werden. Die fehlende Berücksichtigung der sexuellen Identität in Art. 3, Abs. 3 des Grundgesetzes wirkt sich bis heute negativ auf die Lebenssituation von Lesben und Schwulen aus.

Der Gleichbehandlungskatalog des Grundgesetzes ist die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Als die Väter und Mütter unter dem Eindruck der NS-Schreckensherrschaft den speziellen Gleichheitssatz in Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz formulierten, blieben Homosexuelle weiter außen vor. Sie galten auch nach 1949 weiter als Verbrecher. Das Grundgesetz hat Homosexuelle also nicht vor Menschenrechtsverletzungen im demokratischen Staat geschützt.

Es wäre auch ein Akt der Wiedergutmachung, wenn der Gesetzgeber endlich im Grundgesetz klarstellt: Niemand darf wegen der sexuellen Identität benachteiligt werden.



Ggf. Erläuterungen:

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz festgeschrieben und wird in vielen Einzelgesetzen und –normen, so dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für die verschiedenen Rechtsbeziehungen konkretisiert. Für eine explizite Festschreibung der sexuellen Identität als Diskriminierungsmerkmal in Art. 3 Absatz 3 GG besteht daher kein Bedarf.

Darüber hinaus würde sich die Rechtslage z.B. für Homosexuelle durch eine solche Festschreibung nicht ändern oder verbessern. Eine solche Ergänzung des Grundgesetzes wäre damit reine Symbolpolitik - dies lehnen CDU und CSU ab.

4. Gleichbehandlungspolitik in Deutschland und Europa

Das in 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weist noch erhebliche Lücken auf. So fehlt ein echtes Verbandsklagerecht. Zudem gibt es weitere und ungerechtfertigte Ausnahmen vom Diskriminierungsschutz für Beschäftigte im kirchlichen Bereich bzw. von Einrichtungen religiöser Träger. Dabei finden gerade bei kirchlichen Arbeitgebern besonders schwerwiegende Diskriminierungen homosexueller Beschäftigter statt. Die Lücken im AGG müssen geschlossen werden. Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand und die Förderung von Institutionen müssen daran geknüpft werden, dass Antidiskriminierungsgrundsätze beachtet werden.



Auch muss der Diskriminierungsschutz auf EU-Ebene ausgebaut werden. Die EU-Kommission schlägt bereits seit 2008 eine fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie insbesondere für den Bereich des Zivilrechts vor. Deutschland ist bislang der Hauptbremser. Dadurch werden Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen (LSBTI) in vielen europäischen Ländern weiter Rechte vorenthalten, die sie in Deutschland durch das AGG bereits haben. Deutschland muss daher die fünfte Antidiskriminierungsrichtlinie ebenso unterstützen wie die Annahme eines umfassenden Rahmenwerks für eine EU-weite Gleichstellungspolitik.

Ggf. Erläuterungen:

4.1. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsrecht haben wir ein Instrumentarium geschaffen, um wirksam gegen Diskriminierung vorgehen zu können und haben die Rechte des Einzelnen, der von Diskriminierung betroffen ist, sehr gestärkt, z.B. über die Beweisregeln. Da Diskriminierung stets eine Frage von individueller Betroffenheit ist, sehen wir für ein pauschales Verbandsklagerecht hier keinen Bedarf. Auch die Religionsgemeinschaften sind gehalten, für ein diskriminierungsfreies Miteinander in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Die bestehenden Regelungen des AGG, die mit den Regelungen des Staatskirchenrechts im Einklang stehen, haben sich bewährt und bedürfen nach unserer Überzeugung keiner Veränderung.

4.2 Eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie könnte den in Deutschland erreichten Standard nicht verbessern, würde aber dagegen Rechtsunsicherheit und bürokratische Lasten erzeugen. Bereits die Umsetzung der bisherigen Antidiskriminierungsrichtlinien hat zu einer

großen Rechtsunsicherheit in den Mitgliedstaaten geführt. Der vorliegende Entwurf der 5. Antidiskriminierungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von unklaren Begrifflichkeiten, die bei einer Verabschiedung ähnliche Probleme für die Zukunft befürchten lassen. Darüber hinaus sind die finanziellen Folgewirkungen des Richtlinienvorschlags nicht geklärt. Daher sehen wir keine Notwendigkeit für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie.

4.3 Die Union steht zu dem für die Europäischen Verträge grundlegenden Subsidiaritätsprinzip: Probleme sollten möglichst nahe bei den Bürgerinnen und Bürger gelöst werden. Der rechtliche Schutz vor Diskriminierung sollte daher vorrangig auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden. Daher unterstützen wir ein rechtliches Rahmenwerk auf EU-Ebene nicht.

5. Aktionsplan für Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen

Homophobie und Transphobie sind trotz aller gesellschaftlichen Fortschritte weiter ein Problem in unserer Gesellschaft. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen auf LSBTI. Der „Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und

darauf bezogene Intoleranz“ spart die Bereiche Homophobie und Transphobie aus. Es existieren auf Bundesebene keine koordinierten staatlichen Programme gegen diese Erscheinungsformen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Wir brauchen einen Aktionsplan für Vielfalt auf Bundesebene, für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bi-, Trans- und Intersexuellen, entsprechende staatliche Programme und gezielte Präventionsmaßnahmen, um die Arbeit für Respekt nachhaltig zu fördern. Solche Aktionspläne gibt es in immer mehr Bundesländern. Auch auf Bundesebene müssen bestehende und kommende Programme zur Bekämpfung rechtsextremer, minderheitenfeindlicher Gewalt und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gewährleisten, dass alle Gruppen, gegen die sich Hassverbrechen richten, einbezogen und angemessen berücksichtigt werden. Das gilt auch für Maßnahmen zur Opferhilfe.

Immer häufiger propagieren dubiose Organisationen aus dem christlich-fundamentalistischen Spektrum eine „Umkehrbarkeit“ von Homosexualität, die als zu heilendes Defizit dargestellt wird. Solche „Therapien“ bergen erwiesenermaßen Gefahren für die psychische Gesundheit. Sie dürfen keinesfalls von staatlicher Seite gefördert werden. Der Staat hat hier auch ein Wächteramt und muss verhindern, dass Minderjährige solchen gesundheitsgefährdenden „Therapien“ ausgesetzt werden.



Ggf. Erläuterungen:

5.1. CDU und CSU werben für Toleranz und wenden sich gegen homophobe Tendenzen genauso wie gegen jede Form der Diskriminierung. Um einen wirksamen Diskriminierungsschutz in Deutschland sicherzustellen, wurde mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geschaffen, die sowohl als Ansprechpartner für alle von Diskriminierung betroffenen fungiert, als auch mit eigenen Programmen zu einem Abbau von Diskriminierung beiträgt. Toleranz gegenüber Schwulen, Lesben und Transgendern sollten nach unserer Auffassung auch im Rahmen von Programmen zur Gewaltprävention Thema sein.

6. Bildung

Der Schule kommt eine besondere Bedeutung in der Aufklärung über homosexuelle Lebensweisen zu. Die Themen müssen fächerübergreifend und ohne Tabuisierung behandelt werden. Informationen über Homosexualität und Transsexualität müssen in die Lehrpläne und Unterrichtsmaterialien der Schulen und auch der Integrationskurse aufgenommen werden. Insbesondere die Schulbücher dürfen zu Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit nicht länger schweigen. Hetero-, Bi-, Homo-, Trans- und Intersexualität sind als gleichwertige Ausdrucksformen menschlichen Empfindens und der sexuellen Identität zu behandeln. Der Bund sollte hier unterstützend und koordinierend tätig werden. Dabei soll er auch die Vernetzung von Schulaufklärungsprojekten unterstützen, Fortbildungsmaßnahmen, die Entwicklung von Aufklärungsmaterial, Vernetzungsstrukturen und Forschung zur Situation von LSBTI-Jugendlichen fördern.



Ggf. Erläuterungen:

Die Kompetenz für Bildung liegt bei den Ländern. Wir respektieren diese Zuständigkeitsverteilung und mischen uns deshalb von Bundesseite nicht in die konkrete Lehrplangestaltung ein. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass die schulische Sexualerziehung – 45 Jahre nach ihrer Einführung durch die Ständige Konferenz der Kultusminister im Jahr 1968 – längst anerkannt ist. Alle Länder haben sie inzwischen in ihren Schulgesetzen verankert. Sie ist ein wichtiges Korrektiv zur Darstellung der Sexualität in den Medien. Dabei steht für uns fest, dass die Schule die Sexualerziehung in den Familien nur ergänzt.

Aufgabe der Schule ist es insbesondere, aufzuklären und nützliche Informationen bereitzuhalten: Das gilt für grundlegende Kenntnisse über Sexualität, die Vermeidung von Gefahren und Gefährdungen durch ungefilterte Darstellungen in den digitalen Medien. Dabei sollte jedoch die Wirksamkeit der schulischen Thematisierung von Sexualität nicht

überschätzt werden.

Für den schulischen Unterricht spricht, dass er alle erreicht. Abgesehen davon können sich die Jugendlichen neben der Schule selbst informieren. Es gibt zahllose, auch anonyme Beratungsstellen und sehr gute Ratgeber, die das Thema in seiner ganzen Breite darstellen.

7. Entwicklungszusammenarbeit, Außenpolitik und Menschenrechte

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern der islamischen Welt sogar mit Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten sind regionale oder nationale Parlamente dazu übergegangen, Gesetze gegen „Förderung von Homosexualität“ zu erlassen, die Lesben, Schwule und Transgender in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen

wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Die 2007 in Berlin gegründete „Hirschfeld-Eddy-Stiftung - Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“ unterstützt die Menschenrechtsarbeit von sexuellen Minderheiten im globalen Süden und Osteuropa. Wir werben dafür, dass diese Arbeit langfristig und nachhaltig unterstützt und abgesichert wird.



Die Bundesrepublik Deutschland braucht ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Auswärtige Amt, die Botschaften und auswärtigen Dienste sowie die Durchführungsorganisationen müssen ein klares Mandat zur Arbeit gegen die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität haben. Deutschlands Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat sollte auch für die Stärkung der Rechte von sexuellen und geschlechtlichen Minderheiten genutzt werden. Deutschland muss sich auf UN-Ebene aktiv für die nachhaltige Verankerung der Menschenrechte unabhängig von der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzen. Eine entsprechende UN-Resolution muss angestrebt werden.

Ggf. Erläuterungen:

7.1 CDU, CSU und FDP haben 2011 die Errichtung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und ihre Ausstattung mit einem Stiftungsvermögen beschlossen zu dem Zweck, die Verfolgung Homosexueller durch das NS-

Regime in Erinnerung zu halten, die gesellschaftliche Lebenswelt homosexueller Menschen in Deutschland zu erforschen sowie einer gesellschaftlichen Diskriminierung homosexueller Menschen in Deutschland entgegenzuwirken. Die nichtstaatliche Hirschfeld-Eddy-Stiftung widmet sich demgegenüber der Menschenrechtsarbeit im Ausland und partizipiert finanziell bei ihrer Arbeit von den verschiedenen Förderprogrammen im Bereich Menschenrechte, die von verschiedenen Bundesministerien ausgereicht werden.

7.2 Bereits heute wird den Rechten der LSBTI in der deutschen Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit große Bedeutung beigemessen. Artikel 2, Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: *„Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“* Diese weit gefasste und insbesondere durch die Aussage *„oder sonstigem Stand“* offene Formulierung umfasst nach dem Verständnis von CDU und CSU auch die Rechte der LSBTI. Dies gilt vor allem auch in Zusammenschau mit Artikel 7 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Gleichheit vor dem Gesetz). Die unionsgeführte Bundesregierung wendet sich daher in allen Aspekten der auswärtigen Beziehungen gegen jede Benachteiligung aufgrund von sexueller Orientierung und setzt sich konsequent gegen die Diskriminierung von LSBTI ein. Dies ist auch ein Auftrag, der aus dem Koalitionsvertrag der christlich-liberalen Koalition folgt. Dort heißt es:

„Wir wenden uns auch in unseren auswärtigen Beziehungen gegen jegliche Benachteiligung aufgrund von Religion, ethnischer Herkunft, Geschlecht oder sexueller Orientierung.“

Unser Einsatz gilt allen Menschenrechten. Diese sind universell und unteilbar. Ob daher ein spezielles Konzept für jedes einzelne Menschenrecht zielführend ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Zudem gibt es auf der Ebene der Europäischen Union bereits richtungweisende Entscheidungen. Die EU hat im Juni 2010 einen „Maßnahmenkatalog zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen“ verabschiedet. Durch diesen Maßnahmenkatalog soll die EU auf Verletzungen von Menschenrechten bei LSBT-Personen in Drittländern reagieren und auf deren strukturelle Ursachen einwirken können. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Entkriminalisierung der LSBT, ihrer Gleichstellung und gegen ihre Diskriminierung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Menschenrechtsverteidigern, die sich für LSBT-Rechte einsetzen.

Der konkrete Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung der Menschenrechte der LSBTI zeigte sich unter anderem an der Reaktion auf die Einschränkung der Pressefreiheit und die Nichteinhaltung internationaler Menschenrechtsvereinbarungen durch die Regierung

Malawis im Februar 2011. Die Hälfte der vorgesehenen Budgethilfezahlung stellte die Bundesregierung darauf hin zurück. Reisen von Mitgliedern der Bundesregierung ins Land wurden abgesagt. Anlass dieser Entscheidung waren zwei im November 2010 vom Parlament beschlossene Änderungen des Strafgesetzbuches in Malawi, die Homosexualität zwischen Frauen unter Strafe stellten und die mögliche Kontrolle des Staates über die Medien unangemessen erweiterten. Erst nachdem es in Malawi zu einem Regierungswechsel gekommen war, der eine Veränderung der malawischen Politik mit sich brachte, wurden die Entwicklungsgelder wieder freigegeben.

Das Förderaufkommen für LSBTI-Projekte weltweit ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Zu den Geberorganisationen zählen unter anderem das Auswärtige Amt, das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und das Bundesministerium für Gesundheit. Die Bundesregierung fördert z. B. Projekte wie einen für Toleranz werbenden Film in Serbien und unterstützt Nichtregierungsorganisationen in der Türkei, der Ukraine, der Dominikanischen Republik oder Nigeria.

7.3 Der Einsatz der unionsgeführten Bundesregierung gegen die Diskriminierung und für die Rechte von LSBTI erfolgt auch im Rahmen der Vereinten Nationen. Eine offene und sachliche Diskussion über Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität ist aber innerhalb der Vereinten Nationen immer noch stark tabuisiert. Ein Abkommen zu dem Bereich ist angesichts der weltweit in vielen Staaten noch vorhandenen Kriminalisierung schwierig zu verhandeln. Trotzdem sind Fortschritte zu verzeichnen. So wurden am 23. März 2007 in Yogyakarta/Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten die „Yogyakarta-Prinzipien“ vorgestellt. Zentrale Anliegen sind die Bekämpfung von Gewalt gegen Homosexuelle und der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexualität. CDU und CSU betrachten die Yogyakarta-Prinzipien als einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechteridentität versachlichen kann. Die Bundesregierung setzt sich für die Aufnahme der Yogyakarta-Prinzipien in den EU-LSBT-Maßnahmenkatalog ein.

Im Dezember 2008 wurde eine Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Bezug auf spezifische LSBT-Rechte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen verlesen und mittlerweile von zahlreichen Staaten unterzeichnet. Deutschland gehörte, gemeinsam mit den EU-Partnern, zu den Erstunterzeichnern. Die Erklärung fasst Bestandteile bestehender internationaler Vereinbarungen über Menschenrechte zusammen und formuliert das Ziel des Schutzes vor jeder Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt durch Staaten aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Diese Entwicklung unterstützen CDU und CSU und befürworten sie als richtungsweisend.

Im März 2011 wurde auf der 16. Sitzung des Menschenrechtsrats eine

gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und Menschenrechtsverstößen aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität beschlossen. Diese Erklärung wurde bereits von weit über 80 Staaten unterzeichnet. Jüngster Schritt ist die vom 17. Menschenrechtsrat am 17. Juni 2011 beschlossene erste Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität. Die Abstimmung fiel mit 23 Ja- gegenüber 19 Nein-Stimmen knapp aus, was zeigt, dass trotz dieses Meilensteins noch ein weiter Weg zu gehen ist. Von 2013 bis 2015 gehört Deutschland dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen an. In diesem Zeitraum wollen wir uns dafür einsetzen, das Profil der Institution als maßgebende Instanz des internationalen Menschenrechtsschutzes zu schärfen.

8. Transsexuellengesetz

Seit mehreren Legislaturperioden kommt die längst überfällige Reform des Transsexuellengesetzes nicht voran. Das Transsexuellenrecht muss modernisiert werden. Entsprechend dem argentinischen Vorbild müssen alle Hürden auf dem Weg zur Vornamens- und

Personenstandsänderung abgebaut und das volle Selbstbestimmungsrecht der Transsexuellen verwirklicht werden.



Ggf. Erläuterungen:

Mit dem im Juni 2009 verabschiedeten und in Kraft getretenen Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit als Voraussetzung für die personenstandsrechtliche Anerkennung des neuen Geschlechts aufgehoben. Damit bleibt nun die Ehe bestehen, wenn ein transsexueller Ehepartner sein Geschlecht wechselt, und ebenso wurde eine Hürde für die Personenstandsänderung beseitigt.

9. Menschen mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen



Menschen, die mit uneindeutigen biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden sie in der Mehrzahl der Fälle von frühstem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwanganpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung. Es braucht eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung

zwischen Geschlechtern.

Ggf. Erläuterungen:

CDU und CSU achten das Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht jedes Menschen. Ich unterstütze deshalb die Forderung, dass chirurgische und/oder medikamentöse bzw. hormonelle Eingriffe nur mit der informierten Einwilligung der betroffenen Menschen erfolgen dürfen, die durch das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht ersetzt werden kann.

10. Rehabilitierung der Opfer des § 175 StGB bzw. § 151 StGB DDR

Die Menschenrechtsverletzungen an Homosexuellen nach 1945 in der Bundesrepublik und in der DDR sind bis heute nicht aufgearbeitet. Die Urteile nach § 175 in der NS-Zeit wurden 2002 gesetzlich aufgehoben. Die Aufhebung der menschenrechtswidrigen Urteile nach 1945 steht noch aus. Der Gesetzgeber muss die Opfer der antihomosexuellen Unrechtsgesetzgebung rehabilitieren und entschädigen.



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Strafbarkeit von Homosexualität ausdrücklich als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention eingestuft, ebenso die Festlegung unterschiedlicher strafrechtlicher Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität.

Ggf. Erläuterungen:

Aus heutiger Sicht ist es ohne Zweifel, dass die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen Homosexueller mit dem freiheitlichen Menschenbild des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Die seinerzeit ergangenen Urteile stoßen heute zu Recht auf völliges Unverständnis und Ablehnung. Die heutige Bewertung der nach 1945 zu §§ 175 f. StGB bzw. § 151 StGB der DDR ergangenen Entscheidungen ist allerdings in erster Linie das Ergebnis eines gewandelten gesellschaftlichen Verständnisses von Sexualmoral. Dieser Wandel führte nicht nur zur Abschaffung der Strafbarkeit homosexueller Handlungen unter Erwachsenen, sondern beispielsweise auch zur Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs. Auch die „Kuppelei“ ist nicht mehr wie in früherer Weise strafbar. Ein Wandel gesellschaftlicher Anschauungen führt grundsätzlich nicht dazu, zuvor auf einer anderen Basis ergangene Entscheidungen im Nachhinein pauschal als Unrecht zu bewerten.